

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 52/25

Coburg, 11.08.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 19.01.2027	10:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Einberg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Einberg	30	Gebäude- und Freifläche	Waldstraße 3	0,1398	2776

Zusatz: Einberg ist ein Stadtteil der oberfränkischen Stadt Rödentel im Landkreis Coburg.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus nebst Nebengebäude. Das Wohngebäude wurde in Massivbauweise, tlw. Fachwerkbauweise, mit Satteldach errichtet und besteht aus einer Teilunterkellerung, Erdgeschoss, Obergeschoss und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss. Baujahr: vermtl. um 1780, Hausumbauten und Erweiterungen vermtl. in den 1950er Jahren

Nordöstlich angebaut an das Wohnhaus besteht ein Nebengebäude in Massivbauweise mit Satteldach, bestehend aus einem Erdgeschoss und einem teilausgebauten Dachgeschoss. Im Erdgeschoss des Nebengebäudes sind zwei PKW-Garagen vorhanden.

Baujahr vermtl. um 1995-2000

Sanierung und Modernisierungen vermtl. um 2006, 2011/2012, 2018

In Teilbereichen zeigen sich ein Restfertigstellungsbedarf und bauliche Schäden.;

Verkehrswert:

356.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör:

6.000,00 € (Einbauküche Erdgeschoss)

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.